

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales**Einladung**

Gremium: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 26.11.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 14.11.2024

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.08.2024
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2024 - Ausführung des Haushalts - Stand November
Vorlage: 2024/176
- TOP 6 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/170
- TOP 7 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/169
- TOP 8 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/171

Einladung

- TOP 9 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/172
- TOP 10 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/173
- TOP 11 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/174
- TOP 12 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025
Vorlage: 2024/180
- TOP 13 Anfragen und Hinweise
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/176freigegeben am **14.11.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 04.11.2024

Haushalt 2024 - Ausführung des Haushalts - Stand November

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

26.11.2024

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Stand des Haushalts 2024 werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der aktuelle Bericht über die Ausführung und Entwicklung des Haushalts bezieht sich auf den Stand Anfang November 2024. Die Ausführungen richten sich vorrangig auf die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel, auf Haushaltspositionen, bei denen bereits bei Aufstellung des Haushaltes ein besonderes Augenmerk gerichtet war und zudem auf Haushaltspositionen, bei denen sich im Laufe des Haushaltsjahres konkrete Abweichungen gegenüber den eingeplanten Ansätzen ergeben oder diese sich zum jetzigen Zeitpunkt deutlich abzeichnen. Darüber hinaus erfolgen aktuelle Berichte über die Umsetzung der wesentlichen für 2024 eingeplanten beziehungsweise in diesem Jahr fortgeführten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Ergebnishaushalt

Die Entwicklung des Ergebnishaushaltes stellt sich aktuell wie folgt dar:

Ordentlicher Bereich**Erträge**

01. Steuern und ähnliche Abgaben		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
36.016.300 €	37.941.314 €	30.108.115 €

Das Anordnungssoll bei der Grundsteuer liegt aktuell bei insgesamt 3.734.444 Euro und somit über dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.584.000 Euro. Für 2024 kann somit von Mehreinnahmen in Höhe von rund 150.000 Euro ausgegangen werden.

Bei der Gewerbesteuer liegt das Anordnungssoll aktuell bei 20.681.397 Euro und somit rund 3.100.000 Euro über dem Haushaltsansatz in Höhe von 17.500.000 Euro. Dem Anordnungssoll liegen unter anderem Festsetzungen in Höhe von fast 900.000 Euro für die Jahre 2008 bis 2015 eines Unternehmens aus Rastede zu Grunde. Allerdings steht bei dem Unternehmen ein Insolvenzverfahren an, sodass eine Realisierung dieser festgesetzten Gewerbesteuer sehr ungewiss ist und die Forderung somit abgeschrieben wurde. Zudem hat ein großes Unternehmen seinen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen beim Finanzamt für 2024 auf 0 Euro herabsetzen lassen, sodass das aktuelle ausgewiesene Anordnungssoll bei der Gewerbesteuer bereits um rund 1.500.000 Euro reduziert werden musste.

Des Weiteren beinhaltet das Anordnungssoll Nachzahlungen insbesondere für das Veranlagungsjahr 2022. Für 2024 ist aufgrund der hohen Nachzahlungen beim Gewerbesteueraufkommen zum jetzigen Zeitpunkt von einem Plus in einer Größenordnung in Höhe von rund 3.000.000 Euro auszugehen. Das Vorauszahlungssoll für 2024 beträgt aktuell rund 14.500.000 Euro. In 2023 lag das Anordnungssoll zu diesem Zeitpunkt noch bei rund 16.000.000 Euro.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Oktober 2024 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer von folgenden Veränderungen auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz	Steuerschätzung 10/2024	Differenz
Einkommensteuer	12.797.500 €	12.725.000 €	- 72.500 €
Umsatzsteuer	1.936.800 €	1.879.000 €	- 57.800 €
		gesamt	- 130.000 €

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer muss somit nach der aktuellen Steuerschätzung vom Oktober 2024 voraussichtlich von Mindererträgen in Höhe von rund 130.000 Euro gegenüber dem Haushaltsansatz 2024 ausgegangen werden. Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2024 stellt dies eine leichte Verbesserung dar.

Nach den aktuellen Ergebnissen der Steuerschätzung ist insgesamt mit einem leicht ansteigenden Verlauf der Einnahmen zu rechnen. Während für die Steuern für die Folgejahre gegenüber der Mai-Steuerschätzung ein leichter Anstieg prognostiziert wird, sind beim kommunalen Finanzausgleich Einbußen zu erwarten.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die aktuelle Steuerschätzung erneut durch ein hohes Maß an Ungewissheit geprägt ist. Dabei spielen unter anderem die weitere Entwicklung des Ukraine-Krieges, die allgemeine Preisentwicklung und auch die Zinspolitik der EZB eine tragende Rolle.

02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
8.739.200 €	8.882.481 €	8.028.336 €

Ende März 2024 erfolgte im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich die Festsetzung der Finanzzuweisungen. Änderungen haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Für die Gemeinde Rastede wurden folgende Beträge festgesetzt:

	Ansatz	Festsetzung	Differenz
Schlüsselzuweisung	5.018.100 €	4.885.528 €	- 132.572 €
Zuweisung übertragener Wirkungskreis	516.300 €	516.376 €	+ 76 €
		gesamt	- 132.496 €

Siehe ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen auch die beigefügte Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2024 (Anlage 1).

08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
437.500 €	764.370 €	489.409 €

Im Bereich der Zinsen und ähnlichen Finanzerträge können Mehreinnahmen von mindestens 350.000 Euro verzeichnet werden. Diese sind unter anderem auf die Verzinsung von Steuernachforderungen zurückzuführen. Ein Großteil dieser Zinserträge kann jedoch aufgrund der Insolvenz eines Unternehmens (siehe oben) nicht realisiert werden und ist somit abzuschreiben. Aufgrund des hohen Liquiditätsstandes der Gemeinde können für 2024 jedoch höhere Zinserträge in einer Größenordnung von rund 100.000 Euro realisiert werden.

Aufwendungen

13. Personalaufwendungen		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
14.348.400 €	10.625.251 €	10.592.765 €

Nach aktuellen Hochrechnungen des Servicebereiches Personal und Organisation können die in 2024 fälligen Zahlungen an die Beschäftigten durch den in den Haushalt 2024 aufgenommenen Ansatz für Personalaufwendungen in Höhe von rund 14.300.000 Euro (2023 = 13.695.600 Euro) abgedeckt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann bereits davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsansätze für die Personalaufwendungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, da weiterhin einige Stellen (noch) nicht wiederbesetzt werden konnten.

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
13.141.510 €	8.838.933 €	9.245.260 €

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden bis Anfang November 2024 rund 67,3 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Mittel in Höhe von rund 678.253 Euro durch vergebene Aufträge gebunden.

Der Haushalt für 2024 ist unter anderem auch durch die hohen Energiekosten geprägt. Zur Verdeutlichung der Preissteigerungen und der Auswirkung auf den Haushalt werden die Ansätze für die Energiekosten in der folgenden Übersicht noch mal dargestellt:

	vorl. Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stromkosten	521.323 €	2.150.000 €	1.527.500 €
Gaskosten	274.980 €	1.347.000 €	817.000 €
Summe	796.303 €	3.497.000 €	2.344.500 €

Auch wenn sich die für 2024 veranschlagten Energiekosten gegenüber 2023 wieder deutlich verringert haben, so ist gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für 2022 immer noch ein deutlicher Anstieg in Höhe von rund 1.548.000 Euro zu verzeichnen. Nachdem zwischenzeitlich seitens des Energieversorgers für viele Objekte die Abschlagszahlungen (Strom und Gas) festgelegt wurden, zeichnet sich ab, dass die Energiekosten mit rund 100.000 Euro höher ausfallen als veranschlagt. Die Mehraufwendungen können im Rahmen der Gesamtdeckung im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung zeichnen sich weiterhin deutlich höhere Aufwendungen ab. Insbesondere übersteigen die Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge die veranschlagten Haushaltsmittel. Diese Mehraufwendungen können jedoch zu einem großen Anteil durch entsprechende Kostenerstattungen ausgeglichen werden.

18. Transferaufwendungen		
Ansatz	AO-Soll (Stand 12.11.2024)	Ist (Stand 12.11.2024)
19.784.000 €	17.747.246 €	16.817.427 €

Anfang April hat der Landkreis auf Basis der Festsetzungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches seine Kreisumlage festgesetzt. Da die Festsetzung der Schlüsselzuweisung niedriger ausgefallen ist als in der Haushaltsplanung angenommen, fällt auch die Kreisumlage niedriger aus als ursprünglich kalkuliert.

Die für 2024 zu zahlenden Umlagen stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz	Festsetzung	Differenz
Entschuldungsumlage	51.900 €	46.648 €	- 5.252 €
Kreisumlage	11.462.200 €	11.421.512 €	- 40.688 €
		gesamt	- 45.940 €

Im Jahr 2024 muss die Gemeinde Rastede keine Finanzausgleichsumlage zahlen.

Zurzeit ist von einem höheren Gewerbesteueraufkommen für 2024 auszugehen als eingeplant. Soweit diese Mehreinnahmen realisiert werden können, würde dies auch zu einer höheren Gewerbesteuerumlage führen, sodass der Ansatz in Höhe von 1.701.400 Euro gegebenenfalls überschritten wird. Bei einem aktuell prognostizierten Gewerbesteueraufkommen in Höhe von rund 20.500.000 Euro ergibt sich eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 1.993.000 Euro.

Ordentliches Ergebnis

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich für 2024 einen zu erwartenden Fehlbetrag in Höhe von 807.270 Euro aus. Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung bei den allgemeinen Deckungsmitteln und unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des Haushalts 2024 zeichnet sich insgesamt eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses ab, sodass zum jetzigen Zeitpunkt für 2024 im Ergebnis von einem Erreichen des Haushaltsausgleichs ausgegangen werden kann. Dieser wäre vorrangig auf die hohen Nachzahlungen für vorangegangene Jahre bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Außerordentlicher Bereich

Der Ergebnishaushalt weist im außerordentlichen Bereich für 2024 einen Überschuss in Höhe von 2.217.900 Euro aus. Dieser planerische Überschuss resultiert vorrangig aus der Vermarktung der Wohnbaugrundstücke im Bereich der Bebauungspläne 100 „Im Göhlen“ und 114 „Nördlich Feldstraße“. Da die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke in den aktuellen Bauabschnitten weiter voranschreitet, ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die Verkaufserlöse und die aus der Vermarktung resultierenden außerordentlichen Erträge 2024 in der veranschlagten Höhe realisiert werden können.

Finanzhaushalt

Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Ansatz	HAR	Auszahlungen (Stand 12.11.2024)	Aufträge (Stand 12.11.2024)	noch verfügbar
21.218.000 €	11.756.784 €	13.004.373 €	8.541.795 €	11.428.616 €

Bei den für 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (einschließlich Haushaltsausgabereste) in Höhe von 32.974.784 Euro sind mit Stand Anfang November 2024 rund 65,3 % der Mittel ausgezahlt oder durch Aufträge gebunden. Von den nach 2024 übertragenen Haushaltsmitteln im investiven Bereich (Haushaltsausgabereste) in Höhe von 11.756.784 Euro sind zwischenzeitlich 10.674.343 Euro ausgezahlt oder durch Aufträge gebunden (= 90,8 %).

Bei Umsetzung der investiven Maßnahmen ist weiterhin in vielen Bereichen von einem hohen Preisniveau auszugehen. Dies schlägt sich auch in den aktuellen Ausschreibungsergebnissen nieder.

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich bereits ab, dass es hinsichtlich der Umsetzung der für 2024 eingeplanten investiven Maßnahmen zu Änderungen beziehungsweise Anpassungen kommen wird.

Zum einen fällt das geplante Investitionsvolumen bei einer zunehmenden Anzahl an Maßnahmen höher aus als eingeplant. Zum anderen müssen Investitionsmaßnahmen umgesetzt werden, die sich bei Aufstellung des Haushaltes 2024 noch nicht abgezeichnet haben.

Der Fortgang der im Haushalt eingeplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Berichten ausgeführt. Für das Berichtswesen wurden alle wesentlichen Investitionsmaßnahmen beziehungsweise -projekte ab einem Investitionsvolumen in Höhe von 100.000 Euro aufgenommen. Neben der Darstellung der Haushaltsdaten erfolgen eine kurze Beschreibung der Maßnahme sowie ein aktueller Stand zur Umsetzung der Maßnahme. Mehrere im Haushalt einzeln aufgenommene Investitionsmaßnahmen, wie beispielsweise bei einer Erschließungsmaßnahme mit den Bereichen „Straße“, „Schmutzwasserkanal“ und „Regenwasserkanal“ sowie möglichen „Zuschüssen“ und „Beiträgen“ werden als Projekt in einem Investitionsbericht zusammengefasst.

Die aktuellen Investitionsberichte sind als Anlage 2 beigelegt.

Eine Finanzierung der in 2024 umzusetzenden investiven Maßnahmen ist nach aktuellem Stand im Rahmen der Gesamtdeckung und unter Berücksichtigung der eingeplanten Kreditermächtigung für 2024 gesichert. Die Aufstellung eines Nachtrags Haushaltes ist nicht erforderlich.

Finanzierungstätigkeit

Die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch die Haushaltssatzung 2024 auf 12.870.120 Euro festgesetzt. Darüber hinaus wurde aus 2023 eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.858.200 Euro (Haushaltseinnahmerest) nach 2024 übertragen. Somit ist in 2024 eine Kreditaufnahme von bis zu 16.728.320 Euro möglich.

Im Hinblick auf den aktuellen Stand der Umsetzung der investiven Maßnahmen und unter Berücksichtigung des aktuellen Liquiditätsstandes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass im Laufe dieses Jahres auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung in vollem Umfang zurückgegriffen werden muss. Ob zur Liquidation des Haushalts in 2024 tatsächlich noch eine Kreditaufnahme erfolgen muss und wie hoch diese ausfällt, entscheidet sich voraussichtlich erst im Dezember 2024.

Die Tilgungsleistung für 2024 beläuft sich aktuell auf 501.700 Euro. Auf die Kreisschulbaukasse entfallen dabei 114.900 Euro. Soweit noch zum Ende des Jahres eine Kreditaufnahme erfolgt, sind hierfür erst ab 2025 entsprechende Tilgungsleistungen aufzunehmen.

Entwicklung Liquidität und Schuldenstand

Liquidität

Zum 12.11.2024 wird ein Liquiditätsstand in Höhe von rund 16.848.801 Euro ausgewiesen. Zum Steuertermin am 15.11.2024 wird zudem mit Einzahlungen in Höhe von voraussichtlich rund 4.500.000 Euro gerechnet. Nach jetzigem Stand ist die Liquidität der Gemeinde Rastede für 2024 vollumfänglich sichergestellt.

Schuldenstand

Da auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, ob und in welcher Höhe auf die Kreditermächtigung 2024 (12.870.120 Euro) zurückgegriffen werden muss, erfolgt die Darstellung zur Entwicklung der Kreditschulden lediglich unter Berücksichtigung des Haushaltseinnahmerestes aus 2023 in Höhe von 3.858.200 Euro und einer geplanten Tilgungsleistung in Höhe von 501.700 Euro:

Kreditschuldenentwicklung	
Stand zum 31.12.2023	8.210.478 €
Kreditaufnahme, Ermächtigung 2023 (HER)	3.858.200 €
Kreditaufnahme, Ermächtigung 2024	? €
Tilgung 2024	501.700 €
Stand zum 31.12.2024	11.566.978 €

Vom voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2024 entfallen 576.986 Euro auf die Kreisschulbaukasse.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht Entwicklung allgemeine Deckungsmittel 2024

Anlage 2 – Berichte zu den wesentlichen Investitionsmaßnahmen 2024

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/170

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2025 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Frischwasser	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	2.055,14 €	3.156,02 €	4.800,00 €	2.300,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.145,07 €	6.174,90 €	6.600,00 €	6.630,00 €
Regiekosten Verwaltung	13.000,00 €	12.100,00 €	10.000,00 €	11.500,00 €
Abschreibungen	858,00 €	857,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	12,00 €	14,00 €	26,00 €	29,00 €
WC Marktplatz / öffentl. Toilette	1.011,47 €	1.500,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
Aufwendungen gesamt	23.083,68 €	23.803,92 €	23.686,00 €	22.718,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Stromkosten

Die Ausschreibung der Strompreise für 2025 hat einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr ergeben. Dadurch verringern sich die Stromkosten um 2.500 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauchs zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 1.500 Euro.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2025 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen verringern sich gegenüber 2024 um insgesamt rund 950 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Wird weiterhin ein Gebührensatz von 1,90 Euro je angefangenen Frontmeter zu Grunde gelegt, ergeben sich Einnahmen in Höhe von 20.520 Euro. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich weiterhin ein fortzuschreibendes Defizit ab. Da diese Tendenz aber noch nicht abschließend bestätigt werden kann, fließt dieses Defizit noch nicht in die Gebührenkalkulation für 2025 ein.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet.

Somit ergeben sich insgesamt folgende Erträge:

Erstattung Stromkosten	2.300,00 €
Benutzungsgebühren	20.520,00 €
Erträge insgesamt	22.820,00 €

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein minimaler Überschuss in Höhe von 102 Euro.

Aufwendungen	22.718,00 €
Erträge	22.820,00 €
Überschuss	102,00 €

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2022	23.083,68 €	19.226,37 €	-3.857,31 €	-2.530,74 €
2023	23.803,92 €	21.983,22 €	-1.820,70 €	-4.351,44 €
2024	23.686,00 €	25.320,00 €	1.634,00 €	-2.717,44 €
2025	22.718,00 €	22.820,00 €	102,00 €	-2.615,44 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 2.615,44 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge (2024 = 1,90 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/169

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2025 auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Reinigungskosten Fremdfirma	63.456,32 €	63.982,48 €	66.000,00 €	75.500,00 €
Kosten der Kehrgutent- sorgung Fremdfirma	33.741,79 €	35.893,92 €	38.000,00 €	39.000,00 €
Personalkosten Verwal- tung	10.003,15 €	10.355,90 €	10.900,00 €	11.100,00 €
Regiekosten Verwaltung	17.000,00 €	19.800,00 €	17.200,00 €	21.500,00 €
Aufwendungen gesamt	124.201,26 €	130.032,30 €	132.100,00 €	147.100,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Zum 01.01.2025 tritt die Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) neu in Kraft. In dem Zusammenhang wurde das der Verordnung beigelegte Straßenverzeichnis (Anlage 1) um weitere Straßen ergänzt. Der Gemeinde obliegt die Reinigungspflicht dieser Straßen, sodass diese der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zuzuordnen sind.

In Folge dessen werden sich die Kosten für die Reinigung durch eine Fremdfirma sowie die Kosten für die Kehrgutentsorgung entsprechend erhöhen. Es wird mit einem Anstieg der Kosten in Höhe von insgesamt 10.500 Euro gerechnet.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten sind leicht gestiegen und mit 11.100 Euro veranschlagt.

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 4.300 Euro.

Insgesamt erhöhen sich die für 2025 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 15.000 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	147.100,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	36.775,00 €
gebührenrelevante Aufwendungen	110.325,00 €

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 110.325 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Durch die Aufnahme weiterer Straßen im Zuge der Änderung der Straßenreinigungsverordnung erhöhen sich die Quadratwurzeleinheiten auf insgesamt 138.800 Einheiten. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 110.325 Euro und eines nach 2025 fortzuschreibenden Überschusses in Höhe von 2.975 Euro ergibt sich bei 138.800 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,77 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 106.800 Euro für 2025.

Im Ergebnis ergibt sich somit für 2025 ein Defizit in Höhe von 3.525 Euro. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre ist ein Defizit in Höhe von 549,34 Euro fortzuschreiben.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Gebührenrelevante Aufwendungen	93.150,95 €	97.524,23 €	99.075,00 €	110.325,00 €
Erträge	95.663,48 €	102.042,19 €	98.200,00 €	106.800,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	2.512,54 €	4.517,97 €	- 875,00 €	- 3.525,00 €
Fortschreibung	- 667,31 €	3.850,66 €	2.975,66 €	-549,34 €

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit (2024 = 0,77 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/171freigegeben am **12.11.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2025 auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, das heißt, bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- Kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	521.467,26 €	498.420,00 €	605.200,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	338.391,00 €	315.000,00 €	346.400,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	27.890,00 €	38.000,00 €	93.400,00 €	102.800,00 €
Aufwendungen gesamt	887.748,26 €	851.420,00 €	1.045.000,00 €	1.069.390,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Kosten für die Unterhaltung der Kanalanlagen und der Regenwasserrückhaltebecken sind weiterhin die höchsten Aufwandspositionen. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Kanälen sind 2025 insgesamt 245.000 Euro eingeplant. Für die Unterhaltung der Regenwasserrückhaltebecken werden voraussichtlich 25.000 Euro benötigt.

Zudem steigen durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 16.700 Euro.

Abschreibungen

Für 2025 beträgt der Ansatz für Abschreibungen 362.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Gegenüber 2024 steigen die Gesamtaufwendungen um insgesamt 24.390 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2025 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.102.700 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 589.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.102.700	0,7966	1.675.011	78 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	589.000	0,7966	469.197	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 604.490 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden.

Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 2.500 Euro abgezogen werden.

	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	gesamt
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	471.500,00 €	132.990,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	201.900,00 €	160.200,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen	55.250,00 €	47.550,00 €	102.800,00 €
abzgl. Erträge	-2.500,00 €	0,00 €	-2.500,00 €
Aufwendungen gesamt	726.150,00 €	340.740,00 €	1.066.890,00 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 726.150 Euro.

Der Betrag von 340.740 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 726.150 Euro ist ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 61.200 Euro zu berücksichtigen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 664.950 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.102.700 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,31 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.102.700 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,31 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 651.800 Euro.

In der Kalkulation für 2025 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 74.350 Euro.

Aufwendungen	726.150,00 €
Erträge	651.800,00 €
Defizit 2025	-74.350,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Satz in €	gebühren- pflichtige Flä- che in qm	Gebühren- aufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/ Defizit in €	Fortschreib- ung in €
2022	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.059.415	615.953,41	605.364,40	10.589,01	16.046,53
2023	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.085.000	619.901,09	499.012,80	120.888,29	136.934,82
2024	Nachkalkulation					
	0,30	2.098.600	629.500,00	705.150,00	-75.650,00	61.284,82
2025	Kalkulation					
	0,31	2.102.700	651.800,00	726.150,00	-74.350,00	-13.065,18

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 13.065,18 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche (2024 = 0,30 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/172freigegeben am **12.11.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2025 auf 2,68 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.292.439,24€	1.825.950,00 €	1.864.980,00 €	1.693.860,00 €
Abschreibungen	758.357,00 €	747.000,00 €	760.900,00 €	778.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen	19.900,00 €	25.400,00 €	59.500,00 €	64.300,00 €
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.598.350,00 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sinken gegenüber dem Vorjahr um rund 171.000 Euro. Im Ergebnis ist die Senkung der Kosten speziell auf die niedrigeren Stromkosten zurückzuführen. Das Ausschreibungsergebnis für 2025 ergab einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr, was voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von rund 223.900 Euro führt.

Dafür steigen die Aufwendungen gegenüber der Nachkalkulation 2024 an anderer Stelle. Im Unterhaltungsbereich sind 2025 umfangreiche Maßnahmen erforderlich, wodurch die Kosten gegenüber der Nachkalkulation um rund 79.400 Euro steigen. Aufgrund der dauerhaften Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser ist zudem von einer Steigerung der Personalkosten um 35.800 Euro gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Der niedersächsische Landtag hat mit § 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt, dass Kosten der Starkregenvorsorge in der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zu berücksichtigen sind. 2025 sind in der Kalkulation 10.300 Euro für die Starkregenvorsorge berücksichtigt.

Insgesamt belaufen sich die sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in der Kalkulation für 2025 auf 1.693.860 Euro.

Abschreibungen

Der Ansatz für Abschreibungen beträgt 778.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die Gesamtaufwendungen sinken gegenüber der Nachkalkulation 2024 um rund 150.000 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen unter anderem auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2025 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 8.700 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.536.260,00 €
Erträge	11.340,00 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	2.524.920,00 €

Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2024 zeichnet sich ein fortzuschreibender Überschuss von rund 125.000 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2025 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2025 mit einer Abwassermenge von 894.000 cbm kalkuliert. Bei bereinigten Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,68 Euro pro cbm Abwasser.

Bei einem Gebührensatz von 2,68 Euro und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge in Höhe von 11.340 Euro ist in der Kalkulation für 2025 von Gesamterträgen in Höhe von 2.407.260 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.395.564,23 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €
Erträge gesamt	2.117.006,56 €	2.433.684,77 €	2.688.200,00 €	2.407.260,00 €
Saldo	46.310,32 €	38.120,54 €	2.820,00 €	-129.000,00 €
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	84.021,06 €	122.141,60 €	124.961,60 €	-4.038,40 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 4.038,40 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,68 Euro je cbm Abwasser (2024 = 2,94 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/173

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

a) bei Hauskläranlagen je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamms	113,00 Euro
b) bei abflusslosen Sammelgruben je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamms	96,50 Euro

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und für 2025 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2020 (Erg.)	2021 (vorl. Erg.)	2022 (vorl. Erg.)	2023 (vorl. Erg.)	2024 (Kalk.)	2025 (Kalk.)
Menge in cbm	547	390	600	484	510	510

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2025 von einer Abfuhrmenge in Höhe von 510 cbm auszugehen.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Abfuhrkosten (Fremdfirma)	16.003,51 €	15.004,50 €	15.000,00 €	17.000,00 €
Kosten der Reinigung	640,00 €	660,00 €	910,00 €	770,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	6.880,00 €	7.110,00 €	9.400,00 €	7.930,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.490,00 €	1.510,00 €	1.610,00 €	1.620,00 €
Personalkosten Verwaltung	11.328,69 €	10.732,80 €	11.400,00 €	11.850,00 €
Regiekosten Ver- waltung	15.300,00 €	16.600,00 €	14.500,00 €	18.000,00 €
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Abfuhrkosten:

Aufgrund von zu erwartenden Preisanpassungen ist bei den Abfuhrkosten von einer Steigerung in Höhe von 2.000 Euro auszugehen.

Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Da die Betriebskosten der Kläranlage, insbesondere aufgrund der sinkenden Strompreise, geringer ausfallen, verringern sich in Folge dessen hier auch die Kosten der Reinigung und der Verschmutzungszuschlag.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2025 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,76 % verzinst (2024 = 0,68 %).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die voranschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 3.500 Euro.

Die Gesamtaufwendungen fallen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 4.350 Euro höher aus.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Aktuell zeichnet sich zum 31.12.2024 aufgrund der Nachkalkulation ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 9.000 Euro ab.

Ob dieser Überschuss tatsächlich in dieser Höhe realisiert werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher abzuschätzen. Daher wird dieser Überschuss noch nicht in die Gebührenkalkulation 2025 eingebracht. Soweit der Überschuss realisiert wird, ist er in der Gebührenkalkulation des Folgejahres zu berücksichtigen.

Werden diese Gesamtaufwendungen in Höhe von 57.170 Euro auf die jeweils angesetzte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 113 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 96,50 Euro.

Bei diesen Gebührensätzen ist in der Kalkulation für 2025 insgesamt mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 57.300 Euro auszugehen.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Hauskläranlagen	115,00 €	120,00 €	120,00 €	113,00 €
Abflusslose Sammelgruben	102,50 €	107,50 €	107,50 €	96,50 €
Erträge	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €
Erträge gesamt	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €
Saldo	10.889,55 €	12.440,20 €	8.130,00 €	130,00 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-12.086,34 €	353,86 €	8.483,86 €	8.613,86 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von 8.613,86 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025:

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 113 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 120 Euro) sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 96,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 107,50 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/174freigegeben am **12.11.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 29.10.2024

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2024/169
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2024/171
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2024/172
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2024/173
Festsetzung der Gebührensätze 2025 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/180freigegeben am **14.11.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 08.11.2024

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:**Grundsteuer**

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt, da die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte erfolgte. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes (GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon auch das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht hat.

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich bei der Grundsteuer B für ein sogenanntes Flächen-Lage-Modell entschieden. Grundlage für die Bewertung eines Grundstücks bildet dabei neben der Wohn- und Nutzfläche auch die Grundstücksfläche sowie die Lage des Grundstücks innerhalb des Gemeindegebietes. Somit hat das Land Niedersachsen im Ergebnis seine eigene Entscheidung getroffen, inwieweit sich die Grundsteuerreform ab 01.01.2025 auf die Grundsteuermessbeträge und in der Folge auch auf die steuerliche Belastung der einzelnen Grundstücke (Grundsteuer B) auswirkt. Die Berechnung der Grundsteuer A erfolgt nach dem Bundesmodell.

Die Dreistufigkeit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei der Grundsteuer hat sich auf Seiten der Finanzbehörde und der Kommunen grundsätzlich nicht verändert: Für die Feststellung des Äquivalenzbetrages (bisher Einheitswert) und des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) ist weiterhin die Finanzverwaltung zuständig. Die Festlegung der Grundsteuerhebesätze (als Multiplikator auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge) und auch das Festsetzungs- beziehungsweise Veranlagungsverfahren liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückeigentümer bis zum 31.01.2023 für jedes Grundstück eine Grundsteuererklärung bei den zuständigen Finanzämtern abgeben. Die Finanzämter haben daraufhin eine Neubewertung auf der Grundlage des GrStG und des NGrStG vorgenommen und zwei Bescheide versandt. Zum einen den Bescheid über den Grundsteueräquivalenzbetrag auf den 01.01.2022 und zum anderen den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag auf den 01.01.2025. Die Grundsteuermessbeträge wurden zudem an die Kommunen übermittelt.

Es kann festgehalten werden, dass es durch die Grundsteuerreform zwischen der Grundsteuer A („agrarisches“, Grundbesitz von forst- und landwirtschaftlichen Betrieben) und der Grundsteuer B („baulich“, bebaute und bebaubare Grundstücke) und vor allem innerhalb der Grundsteuerarten zu Belastungsverschiebungen für die einzelnen Steuerpflichtigen kommt. Dies ist abhängig von den vom Finanzamt neu festgesetzten Grundsteuermessbeträgen für die einzelnen Grundstücke. Hierbei kann es sowohl zu Entlastungen als auch zu weiteren Belastungen bei der neu festgesetzten Grundsteuer kommen. Die Anpassung der Hebesätze auf Seiten der Kommune hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen maßgeblichen Einfluss.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Grundsteuer im Rahmen der Grundsteuerreform wird wiederholt die Behauptung aufgestellt, die Kommunen hätten über ihre Hebesätze eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer vor und nach der Umstellung herzustellen. Eine derartige Verpflichtung besteht allerdings nicht. Gemäß § 7 NGrStG besteht aber die Pflicht, einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln und diesen sowie die Abweichung zum tatsächlich festgesetzten Hebesatz entsprechend darzustellen. Aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 NGrStG ist abzuleiten, dass dafür das für 2025 eingeplante Grundsteueraufkommen (nach Umsetzung der Grundsteuerreform) dem für 2024 eingeplanten Grundsteueraufkommen (vor Umsetzung der Grundsteuerreform) gegenüberzustellen ist. Grundsätzlich steht es dem Rat frei, einen vom aufkommensneutralen Hebesatz abweichenden Hebesatz für 2025 und die Folgejahre festzulegen, da in § 7 Abs. 3 NGrStG eindeutig klargestellt wird, dass die Gemeinden weiterhin ihr im Grundsteuergesetz verankertes Hebesatzrecht wahrnehmen können. Allerdings soll der Bürger nachvollziehen können, inwieweit der Rat der Gemeinde einen anderen als den aufkommensneutralen Hebesatz beschließt.

Die Übermittlung der ab 01.01.2025 für die Veranlagung heranzuziehenden Grundsteuermessbeträge seitens des Finanzamtes Westerstede erfolgt im Rahmen eines elektronischen Datenträgeraustausches, wobei die entsprechenden Datensätze laufend an die Gemeinde Rastede übermittelt wurden und auch noch werden. Nach jetzigem Stand ist für die Grundsteuerveranlagung von insgesamt 10.314 Grundstücken beziehungsweise Datensätzen auszugehen, wobei aktuell rund 10.100 Datensätze (rund 98 %) seitens des Finanzamtes übermittelt worden sind.

Diese Datensätze müssen verarbeitet und gegebenenfalls geprüft werden, wobei vorrangig die fehlerhaften Datensätze zu bearbeiten sind. Die bearbeiteten Datensätze fließen in ein sogenanntes Prognoseprogramm. Hierüber werden für jeden Datensatz die Messbeträge nach altem Recht und die bereits vorliegenden Messbeträge nach neuem Recht gegenübergestellt. Zudem kann das jeweilige Gesamtvolumen der Messbeträge ermittelt und verglichen werden.

Aufgrund der Vielzahl an übermittelten Datensätzen ist eine inhaltliche Prüfung der Grundsteuermessbeträge allerdings nicht möglich. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass eine nicht unerhebliche Zahl an übermittelten Datensätzen beziehungsweise Messbeträgen fehlerhaft ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Finanzämter die in den Steuererklärungen vermerkten Angaben der Grundstückseigentümer weitestgehend ohne Plausibilitätsprüfung übernommen haben.

Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich noch eine größere Anzahl an bereits übermittelten Grundsteuermessbeträgen wieder vom Finanzamt korrigiert werden muss. Die Kommunen sind allerdings an die übermittelten Grundsteuermessbeträge (Grundlagenbescheide) des Finanzamtes gebunden, so dass gegebenenfalls auch fehlerhafte Grundsteuermessbeträge vorerst in die Grundsteuerveranlagung für 2025 einfließen.

Aktuell liegen zudem für rund 200 Grundstücke noch keine Grundsteuermessbeträge beziehungsweise Datensätze vor. Daher wurden diese Grundstücke mit durchschnittlichen Messbetragswerten in die Berechnung der Hebesätze einbezogen. Für diese Grundstücke kann eine Grundsteuerveranlagung erst erfolgen, wenn ein neuer Grundsteuermessbetrag seitens des Finanzamtes übermittelt worden ist. Eine Veranlagung für 2025 auf Basis des bisherigen Messbetrages ist rechtlich nicht zulässig.

Es bleibt festzuhalten, dass sich eine wirklich sichere und präzise Berechnung neuer aufkommensneutraler Hebesätze aufgrund der teilweise fehlerhaften und der teilweise noch nicht vorliegenden Datensätze schwierig gestaltet.

Auf Basis der übermittelten Datensätze und unter Berücksichtigung der vorangehend aufgeführten Unsicherheiten wurden für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt. Als Vergleichsgröße liegt der Ermittlung ein Aufkommen aus der Grundsteuer A in Höhe von 144.000 Euro (Planansatz 2024) und aus der Grundsteuer B in Höhe von 3.440.000 Euro (Planansatz 2024) zu Grunde.

Danach ergeben sich für 2025 folgende Hebesätze:

- Grundsteuer A 374 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 281 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Aufgrund der separaten Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B kommt es zu deutlichen Verwerfungen hinsichtlich der Höhe der neuen Hebesätze. Bei der Grundsteuer B verringert sich der Hebesatz von 350 auf 281 Prozentpunkte (minus 69 Prozentpunkte), wobei sich der Hebesatz der Grundsteuer A dagegen von 330 auf 374 Prozentpunkte erhöht (plus 44 Prozentpunkte). Im Ergebnis liegt der neue Hebesatz der Grundsteuer A um 93 Prozentpunkte höher als der neue Hebesatz der Grundsteuer B.

Es stellt sich zudem die Frage, ob es im Hinblick auf die zum 01.01.2022 neu festgestellten Äquivalenzwerte noch zeitgemäß ist, für die Grundsteuer A und B differenzierte Hebesätze festzulegen, zumal das Grundsteuergesetz grundsätzlich eine Einheitlichkeit der Hebesätze vorsieht. Es wird daher vorgeschlagen, für die Grundsteuer A und B einen einheitlichen Hebesatz festzulegen.

Die Ermittlung dieses Hebesatzes erfolgt ebenfalls unter der Vorgabe einer Aufkommensneutralität auf Basis des gesamten Grundsteueraufkommens für 2024 (Planansatz gesamt = 3.584.000 Euro). Danach ergibt sich ein einheitlicher Hebesatz von 283 Prozentpunkten.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A 283 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 283 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Sollten sich im weiteren Verlauf der Umsetzung der Grundsteuerreform noch maßgebliche Änderungen ergeben, beispielsweise aufgrund von korrigierten und nachgemeldeten Datensätzen seitens des Finanzamtes, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze noch nachträglich anzupassen

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt unverändert 360 von Hundert.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Die sogenannten Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbsteuer) wurden bisher üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Da sich die Hebesätze bei der Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr ändern und der Haushalt 2025 voraussichtlich erst Ende Februar 2025 vom Rat beschlossen wird, müssen die neuen Hebesätze separat bis zum 31.12.2024 festgesetzt und beschlossen werden. Dies erfolgt in einer gesonderten Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2025 („Hebesatzsatzung“, siehe Anlage). Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt somit losgelöst vom Beschluss des Haushalts 2025 beziehungsweise der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Die Jahresveranlagung im Bereich der Grundabgaben (einschließlich der Grundsteuer auf Basis der neuen Hebesätze) und im Bereich der Gewerbsteuer sowie der Versand der Bescheide erfolgt Mitte Januar 2025.

Eine mögliche Anpassung der Hebesätze 2025 und eine entsprechende Änderung der Hebesatzsatzung kann noch bis zum 30.06.2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2025 ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 von einem neutralen Aufkommen bei der Grundsteuer für 2025 auszugehen.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Rastede über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025.